

Landkreis Oberspreewald-Lausitz 5.000 EUR Landkreis Elbe-Elster 5.000 EUR Landkreis Dahme-Spreewald 5.000 EUR Stadt Cottbus 5.000 EUR (3) Diese Beträge sind in voller Höhe einzuzahlen.	Landkreis Oberspreewald-Lausitz 5.000 EUR Landkreis Elbe-Elster 5.000 EUR Landkreis Dahme-Spreewald 5.000 EUR Stadt Cottbus 5.000 EUR (3) Diese Beträge sind in voller Höhe einzuzahlen.
§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. (2) Den übrigen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu. Hierzu hat der veräußerungswillige Gesellschafter sämtlichen Mitgesellschaftern und der Gesellschaft die beabsichtigte Veräußerung anzuzeigen und dabei über sämtliche beabsichtigte Bedingungen, insbesondere den Kaufpreis und die Person des Erwerbers oder der Erwerber, zu informieren. Die Anzeige erfolgt durch Übergabe-Einschreiben oder gegen Empfangsquittung. Das Vorkaufsrecht kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige durch schriftliche mittels Übergabe-Einschreiben oder Empfangsquittung zuzustellende Erklärung ausgeübt werden.	§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. (2) Den übrigen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu. Hierzu hat der veräußerungswillige Gesellschafter sämtlichen Mitgesellschaftern und der Gesellschaft die beabsichtigte Veräußerung anzuzeigen und dabei über sämtliche beabsichtigte Bedingungen, insbesondere den Kaufpreis und die Person des Erwerbers oder der Erwerber, zu informieren. Die Anzeige erfolgt durch Übergabe-Einschreiben oder gegen Empfangsquittung. Das Vorkaufsrecht kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige durch schriftliche mittels Übergabe-Einschreiben oder Empfangsquittung zuzustellende Erklärung ausgeübt werden.
§ 6 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: - die Gesellschafterversammlung - der Aufsichtsrat - die Geschäftsführung	§ 6 Organe der Gesellschaft Die Organe der Gesellschaft sind: - die Gesellschafterversammlung - der Aufsichtsrat - die Geschäftsführung
§ 7 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund von einem Gesellschafter verlangt wird. Sie ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit Frist von vier Wochen erfolgen. (3) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wechselt jährlich analog des Vorsitzes des Rates der Regionen. Vorsitzender der Gesellschafterver-	§ 7 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund von einem Gesellschafter verlangt wird. Sie ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Geschäftsführer. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit Frist von vier Wochen erfolgen. (3) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wechselt jährlich analog des Vorsitzes des Rates der Regionen. Vorsitzender der Gesellschafterver-

sammlung ist immer der jeweilige Landrat oder der Oberbürgermeister. (4) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wirken ehrenamtlich und ohne Ersatz von Auslagen.	sammlung ist immer der jeweilige Landrat oder der Oberbürgermeister. (4) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wirken ehrenamtlich und ohne Ersatz von Auslagen.
§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten: 1. Genehmigung des Wirtschaftsplanes mit seinen Bestandteilen 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung der Ergebnisse sowie Abdeckung von Verlusten 3. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie Abschluss und Änderung des Anstellungsvertrages 4. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten 5. Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates 6. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals 7. Abschluss von anderen Verträgen besonderer Bedeutung und Projekten, insbesondere wenn ihr Wert 100.000 EUR im Einzelfall übersteigt 8. Abschluss von Verträgen, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Beteiligungen betreffen, sowie die Aufnahme von Krediten und Darlehen mit vorheriger Zustimmung der Kreistage der Landkreise und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus 9. Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung sowie Mitglieder des Aufsichtsrates 10. Befreiung der Geschäftsführung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB 11. Aufnahme neuer Gesellschafter mit vorheriger Zustimmung der Kreistage der Landkreise und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus 12. Gründung neuer Gesellschaften bzw. Beteiligungen an anderen Gesellschaften mit vorheriger Zustimmung der Kreistage der Landkreise und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus	§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten: 1. Genehmigung des Wirtschaftsplanes mit seinen Bestandteilen 2. Für den Fall der Gründung oder Übernahme eines Tochterunternehmens sowie einer mittelbaren Beteiligung ist die Zustimmung der Kreistage der Landkreise bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus einzuholen. Im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. der mittelbaren Beteiligung ist die entsprechende Anwendung des § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BbgKVerf festzuschreiben, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs. 3 gegeben ist. 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung der Ergebnisse sowie Abdeckung von Verlusten 4. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie Abschluss und Änderung des Anstellungsvertrages 5. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten 6. Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates 7. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals 8. Abschluss von anderen Verträgen besonderer Bedeutung und Projekten, insbesondere wenn ihr Wert 100.000 EUR im Einzelfall übersteigt 9. Abschluss von Verträgen, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Beteiligungen betreffen, sowie die Aufnahme von Krediten und Darlehen mit vorheriger Zustimmung der Kreistage der Landkreise und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus 10. Ersatzansprüche gegen die Geschäftsführung sowie Mitglieder des Aufsichtsrates 11. Befreiung der Geschäftsführung vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB 12. Aufnahme neuer Gesellschafter mit vorheriger Zustimmung der Kreistage der Landkreise und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus 13. Gründung neuer Gesellschaften bzw. Beteiligungen an anderen Gesellschaften mit vorheriger Zustimmung der Kreistage der Landkreise und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus

13. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung 14. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung bzw. Abberufung von Liquidatoren 15. Höhe der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates 16. Wahl des Abschlussprüfers (2) Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften und Einzelgeschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.	14. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung 15. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung bzw. Abberufung von Liquidatoren 16. Höhe der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates 17. Wahl des Abschlussprüfers (2) Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften und Einzelgeschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
§ 9 Stimmrecht und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und 100 Prozent des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit der gleichen Ladefrist einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals. (3) In den Fällen des § 8 Abs. 1 werden alle Gesellschafterbeschlüsse nur einstimmig gefasst. (4) Die Gesellschafter haben je eine Stimme. (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Bekundungen, vorsieht. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden. (6) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden; über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.	§ 9 Stimmrecht und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und 100 Prozent des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit der gleichen Ladefrist einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals. (3) In den Fällen des § 8 Abs. 1 werden alle Gesellschafterbeschlüsse nur einstimmig gefasst. (4) Die Gesellschafter haben je eine Stimme. (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Bekundungen, vorsieht. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden. (6) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden; über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
§ 10 Aufsichtsrat (1) Dem Aufsichtsrat gehören je drei Mitglieder aus den Landkreisen und der Stadt Cottbus an. Der Aufsichtsrat besteht aus: a) den Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Landkreise/Stadt Cott-	§ 10 Aufsichtsrat (1) Dem Aufsichtsrat gehören je drei Mitglieder aus den Landkreisen und der Stadt Cottbus an. Der Aufsichtsrat besteht aus: a) den Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Landkreise/Stadt Cott-

bus b) je zwei Mitgliedern der Kreistage/Stadtverordnetenversammlung der jeweiligen Landkreise/Stadt Cottbus (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt bzw. gewählt sind. Die Dauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode der Kreistage der Landkreise sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. (3) War für die Bestellung eines Aufsichtsratesmitgliedes eine Zugehörigkeit zum Kreistag/zur Stadtverordnetenversammlung oder Verwaltung bestimmend, endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag/aus der Stadtverordnetenversammlung oder Verwaltung. (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. (5) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit seiner satzungsmäßigen Stimmen. Kommt eine Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zu Stande, so wird dieser von der Gesellschafterversammlung gewählt. (6) Der Beteiligungsverwaltung der Landkreise und der Stadt Cottbus wird ein aktives Teilnahmerecht (das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen) bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.	bus b) je zwei Mitgliedern der Kreistage/Stadtverordnetenversammlung der jeweiligen Landkreise/Stadt Cottbus (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt bzw. gewählt sind. Die Dauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode der Kreistage der Landkreise sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. (3) War für die Bestellung eines Aufsichtsratesmitgliedes eine Zugehörigkeit zum Kreistag/zur Stadtverordnetenversammlung oder Verwaltung bestimmend, endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag/aus der Stadtverordnetenversammlung oder Verwaltung. (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. (5) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit seiner satzungsmäßigen Stimmen. Kommt eine Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zu Stande, so wird dieser von der Gesellschafterversammlung gewählt. (6) Der Beteiligungsverwaltung der Landkreise und der Stadt Cottbus wird ein aktives Teilnahmerecht (das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen) bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat berät, unterstützt und kontrolliert die Geschäftsführung bei der Durchsetzung der Aufgaben des Gesellschaftsvertrages. (2) Der Aufsichtsrat berät grundsätzliche Ziele und Handlungsfelder der Gesellschaft und gibt Hinweise zur Umsetzung an die Geschäftsführung. (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen: 1. Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten 3. Abschluss von anderen Verträgen besonderer Bedeutung und Projekten, insbesondere wenn ihr Wert 100.000 EUR im Einzelfall übersteigt. 4. Abschluss von Verträgen, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Beteiligungen betreffen, sowie die Aufnahme von Krediten und Darlehen mit vorheriger Zustimmung der	§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat berät, unterstützt und kontrolliert die Geschäftsführung bei der Durchsetzung der Aufgaben des Gesellschaftsvertrages. (2) Der Aufsichtsrat berät grundsätzliche Ziele und Handlungsfelder der Gesellschaft und gibt Hinweise zur Umsetzung an die Geschäftsführung. (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen: 1. Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten 3. Abschluss von anderen Verträgen besonderer Bedeutung und Projekten, insbesondere wenn ihr Wert 100.000 EUR im Einzelfall übersteigt. 4. Abschluss von Verträgen, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Beteiligungen betreffen, sowie die Aufnahme von Krediten und Darlehen mit vorheriger Zustimmung der

Kreistage der Landkreise und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus 5. Aufnahme neuer Gesellschafter mit vorheriger Zustimmung der Kreistage der Landkreise und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus 6. Gründung neuer Gesellschaften bzw. Beteiligung an anderen Gesellschaften mit vorheriger Zustimmung der Kreistage der Landkreise und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus 7. Wahl des Abschlussprüfers (4) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch durch schriftliche Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder herbeiführen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.	Kreistage der Landkreise und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus 5. Aufnahme neuer Gesellschafter mit vorheriger Zustimmung der Kreistage der Landkreise und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus 6. Gründung neuer Gesellschaften bzw. Beteiligung an anderen Gesellschaften mit vorheriger Zustimmung der Kreistage der Landkreise und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus 7. Wahl des Abschlussprüfers (4) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch durch schriftliche Erklärung der Aufsichtsratsmitglieder herbeiführen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
§ 12 Sitzungen und Abstimmungen des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; der Einberufung sind die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. Zwischen Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Diese Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten. (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten. (3) Verlangen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen. (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend ist. Wird dieses nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Aufsichtsratssitzung mit der gleichen Ladefrist einzuberufen. Diese ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. (5) Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. (6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 108 Abs. 3 Aktiengesetz überreichen lassen. (7) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkunden, vorsieht.	§ 12 Sitzungen und Abstimmungen des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; der Einberufung sind die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. Zwischen Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Diese Frist gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf sie verzichten. (2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammentreten. (3) Verlangen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes eine Sitzung, ist der Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen. (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend ist. Wird dieses nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Aufsichtsratssitzung mit der gleichen Ladefrist einzuberufen. Diese ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. (5) Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. (6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 108 Abs. 3 Aktiengesetz überreichen lassen. (7) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse festhält, soweit nicht das Gesetz weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkunden, vorsieht.

§ 13 Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. (2) Durch die Gesellschafterversammlung kann ein Prokurist bestellt werden. (3) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftervertrages sowie der Geschäftsordnung. (4) Die Bestellung des Geschäftsführers und des Prokuristen erfolgt für die Dauer von drei Jahren; erneute Bestellungen sind möglich. (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen und den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und gibt die geforderten Auskünfte. (6) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor. (7) Die Geschäftsführung berichtet halbjährlich schriftlich dem Aufsichtsrat. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. (8) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung mit dem Geschäftsbericht auf. (9) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.	§ 13 Geschäftsführung (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. (2) Durch die Gesellschafterversammlung kann ein Prokurist bestellt werden. (3) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftervertrages sowie der Geschäftsordnung. (4) Die Bestellung des Geschäftsführers und des Prokuristen erfolgt für die Dauer von drei Jahren; erneute Bestellungen sind möglich. (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen und den Sitzungen des Aufsichtsrates teil und gibt die geforderten Auskünfte. (6) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vor. (7) Die Geschäftsführung berichtet halbjährlich schriftlich dem Aufsichtsrat. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. (8) Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung mit dem Geschäftsbericht auf. (9) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
§ 14 Jahresabschluss (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Wirtschaftsprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 (1) Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen. (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung und die Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Den bei den kommunalen Gesellschaften vorhandenen Rechnungsprüfungsämtern stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils geltenden Fassung zu. (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.	§ 14 Jahresabschluss (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Wirtschaftsprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 (1) Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen. (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung und die Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Den bei den kommunalen Gesellschaften vorhandenen Rechnungsprüfungsämtern stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz in der jeweils geltenden Fassung zu. (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate nach Ende des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
§ 15 Wirtschaftsplan (1) Die Gesellschaft hat in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe	§ 15 Wirtschaftsplan (1) Die Gesellschaft hat in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe

geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Darüber hinaus ist jährlich eine Finanzplanung für die folgenden fünf Jahre aufzustellen. (2) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Änderungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.	geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Darüber hinaus ist jährlich eine Finanzplanung für die folgenden fünf Jahre aufzustellen. (2) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Änderungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
§ 16 Verwendung Überschüsse Überschüsse, die sich am Ende des Geschäftsjahres im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ergeben, werden nicht den Gesellschaftern ausbezahlt, sondern werden dem Zweck der Gesellschaft zugeführt.	§ 16 Verwendung Überschüsse Überschüsse, die sich am Ende des Geschäftsjahres im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ergeben, werden nicht den Gesellschaftern ausbezahlt, sondern werden dem Zweck der Gesellschaft zugeführt.
§ 17 Wirksamkeitsklausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.	§ 17 Wirksamkeitsklausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.
§ 18 Gender-Prinzip Dieser Gesellschaftsvertrag wurde unter Beachtung des Gender-Prinzips erstellt. Auf eine Darstellung in weiblicher oder männlicher Sprachregelung wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit nur bei entsprechender Notwendigkeit eingegangen.	§ 18 Gender-Prinzip Dieser Gesellschaftsvertrag wurde unter Beachtung des Gender-Prinzips erstellt. Auf eine Darstellung in weiblicher oder männlicher Sprachregelung wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit nur bei entsprechender Notwendigkeit eingegangen.